

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

**Betreff**  
**Anfragen von Frau StRin Lau**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

### **Sachverhalt**

Frau StRin Heidi Lau hat mit Schreiben vom 03.02.2010 Anfragen zur Stadtratssitzung am 24.02.2010 formuliert, welche durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung in den Verkehrsausschuss verwiesen wurden.

### **Zu 1.: Firma Schötz**

Das Straßenverkehrsamt unterhält keine direkten vertraglichen Beziehungen zu dem Unternehmen Johann Schötz Verkehrssicherung GmbH. Das Unternehmen führt

vorübergehende verkehrsrechtliche Anordnung im Auftrag des Tiefbauamtes aus. Die Anordnungen werden i.d.R. durch das Straßenverkehrsamt erlassen, Adressat sind dabei entweder das Tiefbauamt als Straßenbaubehörde und Vertreter des Straßenbaulastträgers oder aber Privatfirmen.

Im Hinblick auf die Anfrage von Frau StRin Lau wurde das Tiefbauamt, Abteilung Bauhof, um Äußerung zu den Punkten 1.1 bis 1.4 gebeten.

Kurzfristig notwendige Verkehrssicherungsarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre. Gegenwärtig ist die Firma Schötz Vertragspartner der Stadt Fürth. Nachdem die Vertragslaufzeit 2 Jahre beträgt (2009 und 2010) sind die Preise für 2010 mit denen des Vorjahres identisch.

## Zu 2.: LKW-Parkverbot in der Herboldshofer Straße

Die Anordnung des eingeschränkten Haltverbotes in der Herboldshofer Straße vor HsNrn 24 – 26 geht auf eine Beschwerde in der Bürgerversammlung Nord-Ost am 12.11.2009 zurück.

Anwohner kritisierten das Abstellen von LKW, wodurch es zu erheblichen Sichtproblemen im Einmündungsbereich Steinacher/Herboldshofer Straße kommen würde. Die Angaben der Anwohner wurden durch die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei bestätigt.

Die Anordnung eines Parkverbotes für LKW war die angemessene Beschränkung des Verkehrsraums, da durch geparkte PKW keine erhebliche Sichtbehinderung ausgeht.

Die Anordnung vom 24.11.2009 wurde am 26.11.2009 vollzogen.

Ob zum Zeitpunkt des Vollzuges LKW geparkt waren, ist nicht bekannt. Sollten tatsächlich LKW vor der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen abgestellt gewesen sein, ist eine Beanstandung dieser Fahrzeuge nach Ablauf einer Frist von 4 Tagen nach Aufstellung der Verkehrszeichen möglich. Diese Frist ist kein Bestandteil der StVO sondern wurde durch Rechtsprechung entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		€	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		bei Hst.		Budget-Nr.		im <input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							
Zustimmung der Käm liegt vor:		Beteiligte Dienststellen: <input type="checkbox"/> RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>					
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:				<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt				<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth, 04.02.2010

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Gleißner

Tel.:  
2240